

# **Die Teilrevision des Personalvorsorge- reglements (PVR) gültig ab 1. Januar 2015**

**Die wichtigsten Änderungen und  
Auswirkungen für die Versicherten**



## **1. Ausgangslage**

### **1.1 Totalrevision des Personalvorsorgereglements (PVR) und Erlass der Personalvorsorgeverordnung (PVV) per 1. Januar 2013**

Am 1. Januar 2013 trat das total revidierte Personalvorsorgereglement mit der neuen Personalvorsorgeverordnung in Kraft.

Mit den neuen Bestimmungen wurde eine erste Senkung des technischen Zinssatzes von 4 Prozent auf 3,75 Prozent vollzogen. Gleichzeitig wurden bestehende strukturelle Finanzierungslücken geschlossen, insbesondere bei der vorzeitigen Alterspensionierung und die notwendige Versicherungszeit für das Erreichen des Rentensatzes von 61,2 Prozent im Alter 63 wurde von 36 auf 38 Versicherungsjahre erhöht.

Zudem wurden wesentliche Bestimmungen der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben vollzogen. Die Kompetenzen für die Bestimmung von Leistungen und Finanzierung wurden getrennt. Der Stadtrat entscheidet über die Leistungen und die Verwaltungskommission ist für die Finanzierung der Leistungen verantwortlich. Zudem wurde die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVK) rechtlich verselbstständigt.

Um die Auswirkungen der Totalrevision, insbesondere für die vorzeitige Alterspensionierung zu dämpfen, wurden Übergangsbestimmungen bei der Einführung der neuen Kürzungssätze geschaffen, die teilweise bis Ende 2016 laufen.

### **1.2 Teilrevision des PVR und Anpassung der PVV per 1. Januar 2015**

Am 1. Januar 2012 traten neue bundesrechtliche Vorschriften zur Ausfinanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen in Kraft. Diese Bestimmungen verlangen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen und damit auch die PVK künftig einen Deckungsgrad von 100 Prozent erreichen und halten müssen.

Die Verwaltungskommission beurteilte demzufolge im Jahr 2013 die finanzielle Situation der PVK in Bezug auf die Ausfinanzierung. Sie stellte fest, dass der für die Finanzierung der versprochenen Leistungen zugrunde liegende technische Zinssatz im Vergleich mit den künftig zu erwartenden Vermögenserträgen zu hoch ist. Die Verwaltungskommission senkte daher den technischen Zinssatz per 1. Januar 2014 von 3,75 Prozent auf 2,75 Prozent.

Die Senkung des technischen Zinssatzes hat nun jedoch zwei negative Folgen für die PVK:

1. Der künftig fehlende Vermögensertrag von 1 Prozent muss durch zusätzliche Beiträge von jährlich insgesamt 14 Mio. Franken von den Arbeitgeberinnen und den versicherten Mitarbeitenden kompensiert werden. Damit könnten die Leistungen weiterhin im selben Umfang wie bisher ausgerichtet werden.
2. Mit dem bereits vorhandenen Vorsorgekapital der Versicherten wird künftig auch 1 Prozent weniger Vermögensertrag erzielt. Damit die für die Finanzierung der Leistungen künftig notwendige Höhe des Vorsorgekapitals trotzdem erreicht wird, mussten die Vorsorgekapitalien entsprechend verstärkt werden. Damit stiegen die Verpflichtungen gegenüber den Versicherten an, die Unterdeckung nahm auf 341 Mio. Franken zu und der Deckungsgrad sank um 11,5 Prozent auf rund 83 Prozent. Durch die aussergewöhnlich guten Vermögenserträge im 2013 konnte die Unterdeckung auf 251 Mio. Franken reduziert werden. Der Deckungsgrad betrug Ende 2013 88.47 Prozent.

Für die Verwaltungskommission galt es nun einerseits das Gleichgewicht für die laufende Finanzierung der versprochenen Leistungen wieder herzustellen und andererseits aufzuzeigen, wie die Unterdeckung innerhalb der gesetzlichen Frist behoben werden kann.

Weil die Beitragsbelastung für die Arbeitgeberinnen und die versicherten Mitarbeitenden bereits relativ hoch ist, beantragte die Verwaltungskommission im Dezember 2013 dem Gemeinderat zuhänden des Stadtrats eine Teilrevision des Personalvorsorgereglements mit Anpassungen bei den Leistungen der PVK.

Eine Herausforderung waren auch die aus der Totalrevision vom 1. Januar 2013 bestehenden Übergangsregelungen, die noch bis ins Jahr 2016 gelten. Mit der Teilrevision per 1. Januar 2015 sollen die bestehenden Regelungen ergänzt oder abgelöst werden. Keinesfalls sollten jedoch verschiedene Regelungen in Kraft gesetzt werden, die sich überschneiden.

Der Stadtrat ist den Anträgen von Verwaltungskommission und Gemeinderat mit Beschluss vom 16. Oktober 2014 gefolgt und hat die Teilrevision des PVR genehmigt. Damit treten die Änderungen per 1. Januar 2015 in Kraft.

Die Verwaltungskommission veröffentlichte einen detaillierten Bericht über alle berücksichtigten Einflussfaktoren und die Massnahmen zur Senkung des technischen Zinssatzes und der Ausfinanzierung der PVK. Der Bericht kann auf unserer Homepage ([www.pvkbern.ch](http://www.pvkbern.ch)) eingesehen werden.

## **2. Die wichtigsten Änderungen und deren Auswirkungen per 1. Januar 2015**

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen und deren Auswirkungen erläutert. Zum besseren Verständnis sind die Ausführungen mit Berechnungsbeispielen ergänzt. Bei den Übergangsregelungen zur vorzeitigen Pensionierung und der frankenmässigen Garantie der Altersrente im Alter 63 wird deshalb dargestellt, wie sich die Übergangsregelungen aus beiden Reglementsrevisionen zueinander verhalten.

Wichtig: Die Auswirkungen sind abhängig von Ihrer individuellen Versicherungssituation und können zusätzliches Einkaufspotenzial auslösen. Zögern Sie deshalb nicht, mit uns Kontakt aufzunehmen, wenn Sie unsicher sind, ob Sie sich noch einkaufen sollen oder wenn Sie eine vorzeitige Pensionierung ins Auge fassen. Wir beraten Sie gerne. Die Telefon-Nummer Ihrer Sachbearbeiterin finden Sie auf den letzten Seiten dieser Broschüre.

### **2.1 Die Erhöhung der notwendigen Anzahl Versicherungsjahre von 38 auf 40 für das Erreichen des Rentensatzes von 61,2 Prozent im Alter 63**

Versicherte erhalten auch in Zukunft im Alter 63 bei voller Versicherungszeit eine Altersrente von 61,2 Prozent des letzten versicherten Lohnes.

Ab 1. Januar 2015 werden Sparbeiträge für die Altersversicherung bereits ab dem 1. Januar nach Vollendung des 22. Altersjahres erhoben (seit 1. Januar 2013 ab Vollendung des 24. Altersjahres).

Für die volle Altersrente sind neu 40 (bisher 38) Versicherungsjahre notwendig. Ein Beitragsjahr erhöht die Altersrente um 1,53 Prozent (bisher 1,61 Prozent). Ab 1. Januar 2015 wird den meisten Versicherten folglich ein tieferer Rentensatz im Versicherungsausweis ausgewiesen werden als im 2014. Bei neu eingetretenen Versicherten im Alter 25, die keine Freizügigkeitsleistung einer früheren Vorsorgeeinrichtung einbringen, reduziert sich der Rentensatz um 3,06 Prozent (zwei fehlende Versicherungsjahre zu 1,53 Prozent).

#### **2.1.1 Garantie des bisher erworbenen Rentensatzes**

Durch die Erhöhung der notwendigen Versicherungszeit für das Erreichen des Rentensatzes von 61,2 Prozent im Alter 63 nimmt der Wert eines Versicherungsjahrs ab. Der unter den bisherigen Voraussetzungen erworbene Rentensatz, der sich aus der effektiv geleisteten Versicherungszeit zuzüglich der eingekauften Versicherungszeit ergibt, bleibt jedoch garantiert. Dazu erhalten die am 31. Dezember 2014 bei der PVK versicherten Mitarbeitenden eine entsprechende Zeitgutschrift.

Berechnungsbeispiel 1: Garantie des erworbenen Rentensatzes:

Versicherte Person, Alter am 31. Dezember 2014:	36 Jahre
Bisherige Versicherungszeit inklusive eingekaufte Versicherungsjahre:	10 Jahre, 6 Monate
Bisheriger erworbener Rentensatz (10,5 Jahre x 1,61%):	16,905 Prozent
Neuer Rentensatz ohne Garantie (10,5 Jahre x 1,53%):	16,065 Prozent
Die versicherte Person verliert vom bisherigen Rentensatz:	-0,840 Prozent
Berechnung der Garantie (16,905% / 1,53%):	11,049 Jahre

Dieser versicherten Person werden 6 Monate und 17 Tage zusätzliche Versicherungszeit angerechnet, damit sie unter Anwendung der neuen Rententabelle ihren erworbenen Rentensatz behält.

Berechnungsbeispiel 2: Garantie des erworbenen Rentensatzes:

Versicherte Person, Alter am 31. Dezember 2014:	50 Jahre
Bisherige Versicherungszeit inklusive eingekaufte Versicherungsjahre:	20 Jahre
Bisheriger erworbener Rentensatz (20 Jahre x 1,61%):	32,20 Prozent
Neuer Rentensatz ohne Garantie (20 Jahre x 1,53%):	30,60 Prozent
Die versicherte Person verliert vom bisherigen Rentensatz:	-1,60 Prozent
Berechnung der Garantie (32,20% / 1,53%):	21,046 Jahre

Dieser versicherten Person werden 1 Jahr und 16 Tage zusätzliche Versicherungszeit angerechnet, damit sie unter Anwendung der neuen Rententabelle ihren erworbenen Rentensatz behält.

### **2.1.2 Frankenmässige Garantie der Altersrente**

Damit für Mitarbeitende, die beispielsweise kurz vor der Pensionierung stehen, keine Renteneinbusse entsteht, die sie selbst nicht mehr auffangen können, wird die am 31. Dezember 2014 erworbene Altersrente frankenmässig garantiert. Voraussetzung ist jedoch, dass die Versicherungssituation bis zur Pensionierung unverändert bleibt. Nach einer Beschäftigungsgraderhöhung fällt die Garantie weg, wenn dadurch der Altersrentenanspruch nach den neuen Bestimmungen höher wird, als die frankenmässige Garantie der Altersrente. Dasselbe gilt bei persönlichen Einkäufen und nach Übertragungen von Freizügigkeitsleistungen von früheren Vorsorgeeinrichtungen. Wenn durch persönliche Einkäufe der Altersrentenanspruch die frankenmässige Garantie übersteigt, gilt die neue höhere Altersrente und die frankenmässige Garantie entfällt.

Die Garantie entfällt ebenfalls nach einem Vorbezug für selbstbewohntes Wohneigentum oder nach einer Übertragung eines Teils der Austrittsleistung wegen Scheidung.

Bei einer Senkung des Beschäftigungsgrades reduziert sich die Garantie auf den verbleibenden Teil der Anstellung bzw. des versicherten Lohnes (z.B. bei Teilinvalidität oder Teilalterspensionierung).

Dieselbe Regelung wurde bei der Totalrevision des PVR angewandt. Eine bestehende frankenmässige Garantie wird in die neue Garantie ab 1. Januar 2015 überführt.

Berechnungsbeispiel 3: Frankenmässige Garantie der Altersrente im Alter 63:

Versicherte Person, Alter am 31. Dezember 2014:	36 Jahre
Eintrittsalter:	25 Jahre und 6 Monate
Versicherter Lohn am 31. Dezember 2014:	65'000 Franken
Erworbener Rentensatz am 31. Dezember 2014:	16,905 Prozent
Zukünftige Versicherungsjahre bis Alter 63 (63 – 36):	27 Jahre
Bisher erwarb die versicherte Person bis zum Alter 63 noch einen RS von (27 Jahre x 1,61%):	43,470 Prozent
Zukünftig erwirbt die versicherte Person einen RS von (27 Jahre x 1,53%):	41,310 Prozent
Bisheriger Rentensatz im Alter 63 (16,905% + 43,470%):	60,375 Prozent
Neuer Rentensatz im Alter 63 (16,905% + 41,310%):	58,215 Prozent
Bisherige Rente im Alter 63 (65'000 x 60,375%):	39'243.75 Franken
Neue Rente im Alter 63 (65'000 x 58,215%):	37'839.75 Franken
<b>Frankenmässige Garantie ab 1. Januar 2015:</b>	<b>39'243.75 Franken</b>

Berechnungsbeispiel 4: Frankenmässige Garantie der Altersrente im Alter 63:

Versicherte Person, Alter am 31. Dezember 2014:	50 Jahre
Eintrittsalter:	30 Jahre
Versicherter Lohn am 31. Dezember 2014:	47'000 Franken
Erworbener Rentensatz am 31. Dezember 2014:	32,20 Prozent
Zukünftige Versicherungsjahre bis Alter 63 (63 – 50):	13 Jahre
Bisher erwarb die versicherte Person bis zum Alter 63 noch einen RS von (13 Jahre x 1,61%):	20,93 Prozent
Zukünftig erwirbt die versicherte Person einen RS von (13 Jahre x 1,53%):	19,89 Prozent
Bisheriger Rentensatz im Alter 63 (32,20% + 20,93%):	53,13 Prozent
Neuer Rentensatz im Alter 63 (32,20% + 19,89%):	52,09 Prozent
Bisherige Rente im Alter 63 (47'000 x 53,13%):	24'971.10 Franken
Neue Rente im Alter 63 (47'000 x 52,09%):	24'482.30 Franken
<b>Frankenmässige Garantie ab 1. Januar 2015:</b>	<b>24'971.10 Franken</b>

Falls für die bisherige Rente im Alter 63 bereits eine Garantie vom 1. Januar 2013 besteht, wird diese in die Vergleichsrechnung übernommen.

### 2.1.3 Neues Einkaufspotenzial

In den Beispielen 3 und 4 sind die versicherten Personen bereits vor dem 1. Januar 2015 nicht voll eingekauft. Bis Ende 2014 können sich beide Versicherte freiwillig noch nach den heutigen günstigeren Bedingungen bis auf das 25. Altersjahr zurück einkaufen. Mit der Erhöhung der notwendigen Anzahl Versicherungsjahre auf 40 Jahre per 1. Januar 2015 entsteht dann wieder ein neues Einkaufspotenzial, was allerdings zu den neuen, ab 1. Januar 2015 gültigen Einkaufstarifen gemäss Personalvorsorgeverordnung eingekauft werden kann.

Im Beispiel 3 kann ab 2015 also zusätzlich ein Rentensatz von (60,375% – 58,215%) 2,16% erworben werden. Im Beispiel 4 kann im 2015 die Differenz von 52,09% zu 53,13% zusätzlich eingekauft werden.

Der persönliche Einkauf von Versicherungsjahren ist freiwillig. Wenn noch ein Vorbezug für Wohneigentum besteht, muss dieser vorgängig zurückbezahlt werden. Mit dem Leistungsausweis 2015 wird die PVK allen Versicherten die neuen Einkaufsmöglichkeiten berechnen und aufzeigen.

Der Einkauf des fehlenden Rentensatzes ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn die frankenmässige Garantie der Altersrente im Alter 63 nicht zum Tragen kommt. Der Einkauf wird immer im neuen Plan auf dem neuen Rentensatz angerechnet. Deshalb würde eine versicherte Person, die kurz vor der Pensionierung steht, in erster Linie die Differenz zur frankenmässigen Garantie der Altersrente einkaufen, ohne dass sich eine Verbesserung des Rentenanspruchs einstellt.

Fragen Sie deshalb Ihre Sachbearbeiterin bei der PVK, ob sich ein persönlicher Einkauf für Sie lohnt.

#### **2.1.4 Behandlung von Guthaben auf dem individuellen Sparkonto bei der PVK**

Versicherte, die aus einem früheren Vorsorgeverhältnis mehr Geld in die PVK eingebracht haben, als im Plan notwendig war, können den Überschuss entweder auf dem individuellen Sparkonto bei der PVK verwalten lassen oder an eine Freizügigkeitsstiftung ihrer Wahl überweisen lassen. Die Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes besagen, dass Guthaben auf Freizügigkeitskonten in die Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden müssen, wenn ein Einkaufspotenzial besteht.

Für alle Versicherten, die bei der PVK am 31. Dezember 2014 ein Guthaben auf ihrem individuellen Sparkonto haben, wird die neu entstandene Vorsorgelücke im Versicherungsplan am 1. Januar 2015 automatisch mit dem Guthaben des individuellen Sparkontos wieder aufgefüllt und das individuelle Sparkonto entsprechend reduziert.

#### **2.1.5 Garantie für Frauen, die vor 1. Juli 1990 bei der PVK versichert waren**

Frauen, die bereits vor Inkraftsetzung des Reglements am 1. Juli 1990 bei der PVK und seither ohne Unterbruch versichert waren, können im Alter 62 weiterhin mit derselben Rente in Pension gehen, wie im Alter 63.

#### **2.1.6 Verbesserung bei der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung**

Mit der Totalrevision des PVR per 1. Januar 2013 wurden die Kürzungssätze bei der vorzeitigen Pensionierung drastisch erhöht. Um die Einbussen für die unmittelbar vor der Pensionierung stehenden versicherten Mitarbeitenden abzuschwächen, werden die Kürzungssätze über 3 Jahre hinweg gestaffelt erhöht. Die letzte Erhöhung der Kürzungssätze findet per 1. Januar 2016 statt.

Diese Regelung wurde in der Teilrevision des PVR per 1. Januar 2015 beibehalten. Weil sich die Kürzungssätze leicht abschwächen, fällt die letzte Erhöhung der Kürzungssätze per 1. Januar 2016 nun weniger stark aus. Die grau markierte Spalte entfällt.

Kürzungssätze für die vorzeitige Pensionierung (Angebrochene Jahre werden anteilmässig berücksichtigt):

<b>Vorzeitige Pensionierung im Alter</b>	<b>Pensionierungen ab 1.1.2014</b>	<b>Pensionierungen ab 1.1.2015</b>	<b>Pensionierungen ab 1.1.2016 (neu)</b>	<b>Pensionierungen ab 1.1.2016 (bisher)</b>
58	31.2%	35.4%	36.9%	39.6%
59	25.5%	29.3%	30.8%	33.2%
60	19.5%	22.8%	24.1%	26.1%
61	13.3%	15.7%	16.7%	18.2%
62	6.7%	8.0%	8.8%	9.3%

Berechnungsbeispiel 5: Kürzung der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung:

Pensionierung im Alter 61 per 1. Januar 2016:

Kürzungssatz:	16,7 Prozent
Altersrente PVK im Alter 63:	50'000 Franken
Kürzung (16,7%):	-8'350 Franken
<b>Altersrente PVK im Alter 61 (gekürzt):</b>	<b>41'650 Franken</b>

**2.1.7 Bezug der vorfinanzierten AHV-Überbrückungsrente**

Bei einem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad von 100 Prozent beträgt die Höhe der vorfinanzierten AHV-Überbrückungsrente 50 Prozent der einfachen AHV-Rente. Die Bezugsdauer wurde mit der Totalrevision per 1. Januar 2013 von 7 Jahren auf 3 Jahre reduziert. Die Verkürzung der Bezugsdauer wird in Teilschritten über 3 Jahre erreicht. Der letzte Schritt tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.

**2.1.8 Bezug der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente**

Die ergänzende AHV-Überbrückungsrente wird durch die versicherten Mitarbeitenden individuell nachfinanziert. Die maximale Höhe ist durch die Höhe der einfachen AHV-Rente, dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad des oder der versicherten Mitarbeitenden und dem Anteil der vorfinanzierten AHV-Überbrückungsrente bestimmt.

Die Nachfinanzierung erfolgt durch eine lebenslängliche Kürzung der Altersrente ab Beginn des Anspruchs auf eine AHV-Rente. Die Höhe der Kürzung ist einerseits durch die Summe der bezogenen ergänzenden Überbrückungsrente und andererseits vom Kürzungssatz gemäss Anhang 4 der Personalvorsorgeverordnung abhängig. Der Kürzungssatz gemäss Anhang 4 PVV wurde per 1. Januar 2013 erhöht. Die Erhöhung erfolgt ebenfalls schrittweise über 3 Jahre. Die letzte Erhöhung des Kürzungssatzes war per 1. Januar 2016 vorgesehen. Durch die Teilrevision per 1. Januar 2015 fällt der Kürzungssatz neu etwas tiefer aus, so dass die stufenweise Anpassung bereits per 1. Januar 2015 abgeschlossen werden kann.

Sätze für die lebenslängliche Kürzung der monatlichen Altersrente in Prozent der Summe der bezogenen ergänzenden AHV-Überbrückungsrente (die grau markierten Spalten entfallen):

	<b>Pensionierungen ab 1.1.2014</b>	<b>Pensionierungen ab 1.1.2015 (neu)</b>	<b>Pensionierungen ab 1.1.2015 (bisher)</b>	<b>Pensionierungen ab 1.1.2016 (bisher)</b>
Kürzung der monatlichen Altersrente ab Beginn des Anspruchs auf eine AHV-Rente in % der Summe der bezogenen AHV-Überbrückungsrenten	0.488%	0.500%	0.527%	0.565%

Berechnungsbeispiel 6: Kürzung der Altersrente wegen Bezuges der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente:

Pensionierung eines Mannes im Alter 63 per 1. Februar 2015:

Kürzungssatz:	0,500 Prozent
Bezug ergänzende AHV-Überbrückungsrente (24 Monate x 1'170 Franken):	28'080.00 Franken
<b>Monatliche Rentenkürzung ab Alter 65 (0,50% x 28'080):</b>	<b>140.40 Franken</b>



Übergangsregelung für die Kürzung der Bezugsdauer der vorfinanzierten AHV-Überbrückungsrente und Kombinationsmöglichkeiten mit der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente (durchschnittlicher Beschäftigungsgrad 100 Prozent):

		<b>Pensionierungen ab 1.1.2014</b>	<b>Pensionierungen ab 1.1.2015</b>	<b>Pensionierungen ab 1.1.2016</b>
ab Alter 58	Monatliche AHV- Überbrückungsrente (vorfinanziert)	780.00	390.00	0.00
	Maximale monatliche ergänzende AHV- Überbrückungsrente (nachfinanzierbar)	1'560.00	1'950.00	2'340.00
ab Alter 61 (Frauen) oder 62 (Männer)	Monatliche AHV- Überbrückungsrente (vorfinanziert)	1'170.00	1'170.00	1'170.00
	Maximale monatliche ergänzende AHV- Überbrückungsrente (nachfinanzierbar)	1'170.00	1'170.00	1'170.00

Die Basis für die Höhe der vorfinanzierten AHV-Überbrückungsrente und der ergänzenden Überbrückungsrente ist jeweils die halbe einfache AHV-Rente von monatlich 1'170 Franken (Stand 2014). Beide Überbrückungsrenten dürfen insgesamt die einfache AHV-Rente von monatlich 2'340 Franken (Stand 2014) nicht übersteigen.

Der obere Teil der Tabelle zeigt die Übergangsregelung für die Kürzung der Bezugsdauer der vorfinanzierten Überbrückungsrente ab Alter 58. Ab 2016 entsteht der Anspruch auf die vorfinanzierte AHV-Überbrückungsrente erst im Alter 61 (Frauen) bzw. im Alter 62 (Männer). Bei früheren Alterspensionierungen besteht kein Anspruch mehr auf die vorfinanzierte AHV-Überbrückungsrente.

Die Höhe der ergänzenden Überbrückungsrente kann bis zum Maximalbetrag von 2'340 Franken frei gewählt werden. Dadurch kann die wegfallende vorfinanzierte Überbrückungsrente mit einer entsprechend höheren ergänzenden AHV-Überbrückungsrente kompensiert werden. Diese ist allerdings gemäss Berechnungsbeispiel 6 mit einer lebenslänglichen Kürzung der Altersrente nachzufinanzieren.

*Berechnungsbeispiel 7: Kombinationsmöglichkeiten der vorfinanzierten und ergänzenden Überbrückungsrenten mit Berechnung der lebenslänglichen Kürzung der Altersrente:*

Pensionierung einer Frau im Alter 60 per 1. Februar 2015:

Anspruch auf die vorfinanzierte AHV-Überbrückungsrente ab 60: 390.00 Franken / Monat  
 Wahlmöglichkeit der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente ab 60: 1'950.00 Franken / Monat

Anspruch auf die vorfinanzierte AHV-Überbrückungsrente ab 61: 1'170.00 Franken / Monat  
 Wahlmöglichkeit der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente ab 61: 1'170.00 Franken / Monat

Der Bezug der vorfinanzierten AHV-Überbrückungsrente hat keine Rentenkürzung zur Folge.

Summe der Bezüge der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente  
 (12 x 1'950.00 + 36 x 1'170.00): 65'520.00 Franken  
 Kürzungssatz: 0,50 Prozent  
**Monatliche Rentenkürzung ab Alter 64 (0,50% x 65'520): 327.60 Franken**

Berechnungsbeispiel 8: Kombinationsmöglichkeiten der vorfinanzierten und ergänzenden Überbrückungsrenten mit Berechnung der lebenslänglichen Kürzung der Altersrente:

Pensionierung eines Mannes im Alter 58 per 1. Februar 2016:	
Anspruch auf die vorfinanzierte AHV-Überbrückungsrente ab 58:	0.00 Franken / Monat
Wahlmöglichkeit der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente ab 58:	2'340.00 Franken / Monat
Anspruch auf die vorfinanzierte AHV-Überbrückungsrente ab 62:	1'170.00 Franken / Monat
Wahlmöglichkeit der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente ab 62:	1'170.00 Franken / Monat
Der Bezug der vorfinanzierten AHV-Überbrückungsrente hat keine Rentenkürzung zur Folge.	
Summe der Bezüge der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente (48 x 2'340.00 + 36 x 1'170.00):	154'440.00 Franken
Kürzungssatz:	0,50 Prozent
<b>Monatliche Rentenkürzung ab Alter 65 (0,50% * 154'440):</b>	<b>772.20 Franken</b>

## 2.2 Senkung der Anwartschaft auf Ehegattenrente von 70 Prozent auf 60 Prozent

Die am 31. Dezember 2014 laufenden Ehegattenrenten werden in ihrer Höhe unverändert weiter ausgerichtet. Betroffen sind also nur neue Ehegattenrenten, die nach dem 31. Dezember 2014 entstehen. Die Änderung gilt sowohl für aktive versicherte Mitarbeitende, deren Partner im Todesfall einen Anspruch auf eine Ehegattenrente haben, wie auch für Rentenbeziehende von Alters- oder Invalidenrenten, deren Partner im Todesfall Anspruch auf eine Ehegattenrente haben.

Der Anspruch auf die Ehegattenrente sinkt per 1. Januar 2015 von bisher 70 Prozent auf 60 Prozent. Die Höhe der Ehegattenrente von 60 Prozent der Alters- oder Invalidenrente entspricht der Vorgabe des BVG und wird bei den meisten Pensionskassen angewandt.

Berechnungsbeispiel 9: Berechnung der Ehegattenrente bei einer aktiv versicherten Person:

Altersrentenanspruch einer aktiven versicherten Person im Alter 63:	30'000 Franken
Bisheriger Anspruch auf Ehegattenrente:	70 Prozent
Anwartschaftliche Ehegattenrente bisher (30'000 x 70%):	21'000 Franken
Neuer Anspruch auf Ehegattenrente:	60 Prozent
<b>Anwartschaftliche Ehegattenrente neu (30'000 x 60%):</b>	<b>18'000 Franken</b>

Berechnungsbeispiel 10: Berechnung der Ehegattenrente bei einer Person, die eine Alters- oder Invalidenrente bezieht:

Ausbezahlte Alters- oder Invalidenrente pro Jahr:	55'000 Franken
Bisheriger Anspruch auf Ehegattenrente:	70 Prozent
Anwartschaftliche Ehegattenrente bisher (55'000 x 70%):	38'500 Franken
Neuer Anspruch auf Ehegattenrente:	60 Prozent
<b>Anwartschaftliche Ehegattenrente neu (55'000 x 60%):</b>	<b>33'000 Franken</b>

### 2.3 Anpassung der Beitragssätze der ordentlichen Beiträge und der Nachzahlungen bei Lohnerhöhungen wegen früherem Alterssparen und der Erhöhung der Beiträge von jährlich insgesamt 8 Mio. Franken für die Arbeitgeberinnen

Die Beitragsskala wurde auf das um zwei Jahre vorverschobene Alterssparen ausgerichtet. Der Alterssparprozess beginnt neu bereits am 1. Januar nach Vollendung des 22. Altersjahres. Die der PVK angeschlossenen Arbeitgeberinnen leisten ab 1. Januar 2015 höhere ordentliche Beiträge und auch höhere Nachzahlungen bei Lohnerhöhungen von jährlich insgesamt 8 Mio. Franken.

#### Ordentliche Beiträge Leistungs- und Beitragsprimat ab 1. Januar 2015

Beiträge in Prozent des versicherten Lohnes

Alter	Sparbeitrag	Kostenbeitrag	Total Beitrag
18 - 22	0.00	3.40%	3.40%
23	11.70%	5.20%	16.90%
24	11.95%	5.20%	17.15%
25	12.20%	5.20%	17.40%
26	12.45%	5.20%	17.65%
27	12.70%	5.20%	17.90%
28	12.95%	5.20%	18.15%
29	13.20%	5.20%	18.40%
30	13.45%	5.20%	18.65%
31	13.70%	5.20%	18.90%
32	13.95%	5.20%	19.15%
33	14.20%	5.20%	19.40%
34	14.70%	5.20%	19.90%
35	15.20%	5.20%	20.40%
36	15.70%	5.20%	20.90%
37	16.20%	5.20%	21.40%
38	16.70%	5.20%	21.90%
39	17.20%	5.20%	22.40%
40	17.70%	5.20%	22.90%
41	18.20%	5.20%	23.40%
42	18.70%	5.20%	23.90%
43	19.20%	5.20%	24.40%
44	19.70%	5.20%	24.90%
45	20.20%	5.20%	25.40%
46	20.70%	5.20%	25.90%
47	21.20%	5.20%	26.40%
48	21.70%	5.20%	26.90%
49 - 65	22.20%	5.20%	27.40%
<b>Nur Beitragsprimat</b>			
66 - 70	22.20%	5.20%	27.40%

Alter	Beitrag Mitarbeitende bisher	Beitrag Mitarbeitende neu	Beitrag Arbeitgeberin bisher	Beitrag Arbeitgeberin neu
18 - 22	1.60%	1.60%	2.30%	1.80%
23	1.60%	6.00%	2.30%	10.90%
24	1.60%	6.00%	2.30%	11.15%
25	6.00%	6.00%	9.00%	11.40%
26	6.10%	6.10%	9.15%	11.55%
27	6.20%	6.20%	9.30%	11.70%
28	6.30%	6.30%	9.45%	11.85%
29	6.40%	6.40%	9.60%	12.00%
30	6.50%	6.50%	9.75%	12.15%
31	6.60%	6.60%	9.90%	12.30%
32	6.70%	6.70%	10.05%	12.45%
33	6.80%	6.80%	10.20%	12.60%
34	7.00%	7.00%	10.50%	12.90%
35	7.20%	7.20%	10.80%	13.20%
36	7.40%	7.40%	11.10%	13.50%
37	7.60%	7.60%	11.40%	13.80%
38	7.80%	7.80%	11.70%	14.10%
39	8.00%	8.00%	12.00%	14.40%
40	8.20%	8.20%	12.30%	14.70%
41	8.40%	8.40%	12.60%	15.00%
42	8.60%	8.60%	12.90%	15.30%
43	8.80%	8.80%	13.20%	15.60%
44	9.00%	9.00%	13.50%	15.90%
45	9.20%	9.20%	13.80%	16.20%
46	9.40%	9.40%	14.10%	16.50%
47	9.60%	9.60%	14.40%	16.80%
48	9.80%	9.80%	14.70%	17.10%
49 - 65	10.00%	10.00%	15.00%	17.40%
66 - 70	10.00%	10.00%	15.00%	17.40%

## Lohnerhöhungsbeiträge im Leistungsprimat ab 1. Januar 2015

Beiträge in Prozent der Erhöhung des versicherten Lohnes

Alter	versicherte Mitarbeitende	Arbeitgeberinnen	Total Lohnerhöhungsbeiträge
23	0%	0%	0%
24	25%	25%	50%
25	25%	25%	50%
26	25%	25%	50%
27	25%	25%	50%
28	25%	25%	50%
29	25%	37%	62%
30	25%	50%	75%
31	25%	63%	88%
32	25%	76%	101%
33	25%	91%	116%
34	25%	106%	131%
35	50%	97%	147%
36	50%	113%	163%
37	50%	131%	181%
38	50%	149%	199%
39	50%	168%	218%
40	50%	188%	238%
41	50%	209%	259%
42	50%	231%	281%
43	50%	254%	304%
44	50%	278%	328%
45	75%	278%	353%
46	75%	305%	380%
47	75%	332%	407%
48	75%	361%	436%
49	75%	392%	467%
50	75%	423%	498%
51	75%	456%	531%
52	75%	491%	566%
53	75%	527%	602%
54	75%	565%	640%
55	100%	580%	680%
56	100%	622%	722%
57	100%	666%	766%
58	100%	712%	812%
59	100%	760%	860%
60	159%	752%	911%
61	223%	741%	964%
62	293%	727%	1020%
63	370%	709%	1079%

Bei Heraufsetzung des versicherten Lohnes infolge Teuerungsanpassung beträgt der Lohnerhöhungsbeitrag für Versicherte ab Alter 60 generell 150% der Erhöhung des versicherten Lohnes.

## Fragen & Antworten

Hier eine Auswahl möglicher Fragen. Auf unserer Homepage werden wir eine laufend aktualisierte Liste mit Fragen und Antworten führen.

Fragen	Antworten
<p>Zwei Jahre nach der Reglementsrevision muss bereits eine grössere Teilrevision erfolgen! Muss man sich heute Sorgen über die finanzielle Substanz der PVK machen?</p>	<p>Nein. Die finanzielle Lage der PVK ist dank der guten Vermögenserträge der letzten zwei Jahre sogar besser als noch am 1. Januar 2013. Allerdings verlangen die neuen bundesrechtlichen Vorschriften, dass die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen langfristig auch einen Deckungsgrad von 100 Prozent erreichen müssen. Deshalb waren trotz der substanzuell besseren Lage Massnahmen nötig, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.</p>
<p>Bei der Reglementsrevision ab 1. Januar 2013 wurden die Beitragssätze angepasst. Muss der Arbeitnehmende erneut mit einer Anpassung rechnen? Wenn Ja, mit welcher?</p>	<p>Ja. Betroffen sind allerdings nur die versicherten Mitarbeitenden im Alter von 23 und 24 Jahren. Mit dem Alterssparen wird neu 2 Jahre früher begonnen (ab 1. Januar nach Vollendung des 22. Altersjahres). Deshalb erhöhen sich die Beiträge für die versicherten Mitarbeitenden dieser Altersgruppe um die Sparbeiträge. Die übrigen Beitragssätze für die versicherten Mitarbeitenden bleiben unverändert.</p>
<p>Neu werden die Versicherungsjahre von 38 auf 40 Jahre erhöht. Verändert sich dadurch der maximale Rentensatz von gegenwärtig 61,2 Prozent oder das Rücktrittsalter?</p>	<p>Nein. Die PVK richtet den Vorsorgeplan auf die Arbeitsbedingungen der Arbeitgeberinnen aus. Weil das Pensionierungsalter bei den meisten Arbeitgeberinnen 63 Jahre ist, änderte auch die PVK nichts am Rücktrittsalter. Auch der maximale Rentensatz von 61,2 Prozent bleibt wie bisher. Allerdings braucht man neu 2 Versicherungsjahre mehr (neu 40 anstatt 38).</p>
<p>Falls zurzeit noch Einkaufspotenzial besteht, ist es sinnvoll noch vor dem 1. Januar 2015 Einkäufe zu tätigen?</p>	<p>Ja. Die Kosten für den Einkauf eines Versicherungsjahres sind vom aktuellen Alter und dem versicherten Lohn abhängig. Der Einkauf wird also generell teurer, je länger man zuwartet.</p> <p>Durch die Senkung des technischen Zinssatzes wird der Einkauf für ein Versicherungsjahr ab 1. Januar 2015 zusätzlich teurer.</p> <p>Ein Einkauf macht allerdings nur dann Sinn, wenn sich die Versicherungssituation bis zur Pensionierung noch verändert (z.B. durch Lohnerhöhungen oder Änderungen im Beschäftigungsgrad). Wenn Versicherte kurz vor der Pensionierung stehen, machen Einkäufe unter Umständen keinen Sinn mehr, weil sie von der frankemässigen Garantie der Altersrente profitieren. Die Sachbearbeiterinnen der PVK geben dazu gerne spezifische Auskünfte.</p>
<p>Kann das durch die Teilrevision voraussichtlich entstehende Einkaufspotenzial bereits im 2014 einbezahlt werden?</p>	<p>Nein. Bis Ende 2014 können nur Vorsorgelücken auf Basis des heutigen Reglements vorgenommen werden. Das neue Einkaufspotenzial entsteht erst am 1. Januar 2015. Deshalb können Einkäufe für die Schliessung der neuen Vorsorgelücke auch erst ab 1. Januar 2015 getätigt werden.</p>

Fragen	Antworten
<p>Es besteht ein Guthaben auf dem individuellen Sparkonto (ISK). Durch diese Teilrevision entstehen voraussichtlich eine Reduktion des Rentensatzes und somit auch ein neues Einkaufspotenzial. Das Guthaben muss gemäss Freizügigkeitsgesetz für diesen Einkauf verwendet werden. Welche Schritte muss der Kontoinhaber unternehmen?</p>	<p>Keine. Dies ist ein Service, den die PVK für ihre Versicherten mit der Führung des individuellen Sparkontos bietet. Ein am 31. Dezember 2014 bestehender Saldo auf dem individuellen Sparkonto wird automatisch für die Schliessung der Vorsorgelücke im Versicherungsplan verwendet und ohne Aufforderung durch die versicherten Mitarbeitenden übertragen. Der neue Kontostand des individuellen Sparkontos und die neuen Leistungsansprüche sind auf dem Versicherungsausweis ersichtlich, welcher jeweils anfangs Jahr allen Versicherten zugestellt wird.</p>
<p>Mitarbeitende stehen kurz vor der Pensionierung und haben ein Guthaben auf dem individuellen Sparkonto (ISK). Durch die Teilrevision reduziert sich voraussichtlich der Rentensatz. Aufgrund der frankenmässigen Garantie der Altersrente macht ein Einkauf dieser Reduktion möglicherweise keinen Sinn. Was geschieht mit dem Guthaben des ISK?</p>	<p>Der Gesetzgeber schreibt vor, dass Guthaben auf Freizügigkeitskonten an die Pensionskasse überwiesen werden müssen, wenn ein Einkaufspotenzial besteht. Deshalb ist die PVK angehalten, durch sie selbst verwaltete Überschussguthaben auf dem individuellen Sparkonto für den Einkauf von Versicherungsjahren zu übertragen, unabhängig davon, ob die versicherten Mitarbeitenden davon profitieren oder nicht.</p> <p>Wenn Versicherte keine Übertragung des Guthabens auf dem individuellen Sparkonto wünschen, müssen sie den Saldo des individuellen Sparkontos bei der PVK vor dem 31. Dezember 2014 an eine Freizügigkeitseinrichtung Ihrer Wahl überweisen lassen.</p> <p>Spätere steuerlich begünstigte persönliche Einkäufe sind allerdings nur dann möglich, wenn keine anderweitigen Freizügigkeitskonten bestehen.</p>
<p>Es besteht ein Vorbezug für Wohneigentum. Kann die neu entstehende Kürzung des Rentensatzes trotzdem eingekauft werden?</p>	<p>Nein. Die bundesrechtlichen Vorschriften besagen, dass zuerst ein Vorbezug für selbstbewohntes Wohneigentum zurückbezahlt werden muss, bevor wieder persönliche Einkäufe getätigt werden können.</p>
<p>Bei der Reglementsrevision per 1. Januar 2013 wurde die Altersrente, falls sich diese durch die Revision verringert hätte, frankenmässig garantiert. Bleibt diese Garantie auch bei dieser Teilrevision bestehen?</p>	<p>Ja. Bei der Teilrevision des PVR per 1. Januar 2015 werden die Garantien aus der Totalrevision vom 1. Januar 2013 übernommen. Der am 31. Dezember 2014 erworbene oder frankenmässig garantierte Altersrentenanspruch wird in eine neue Garantie überführt.</p>
<p>Bei der Revision per 1. Januar 2013 wurden bis Ende 2015 Übergangsbestimmungen definiert. Bleiben diese bestehen?</p>	<p>Ja. Bei der Teilrevision wurden die bestehenden Übergangsregelungen aus der Totalrevision per 1. Januar 2013 alle übernommen. Einige Übergangsregelungen werden sogar vorteilhafter für die versicherten Mitarbeitenden.</p>
<p>Bei dieser Teilrevision werden die Ehegattenrenten von 70 Prozent auf 60 Prozent der Altersrente reduziert. Welche Auswirkungen hat dies auf die laufenden Ehegattenrenten?</p>	<p>Die laufenden Ehegattenrenten werden unverändert weiter ausgerichtet. Von der Änderung sind nur neue Ehegattenrenten betroffen, deren Anspruchsbeginn nach dem 31. Dezember 2014 entsteht.</p>

Fragen	Antworten
Falls bereits Alters- oder Invalidenrenten laufen; wie werden die daraus entstehenden Ehegattenrenten berechnet?	Die Ehegattenrente beträgt neu 60 Prozent (bisher 70 Prozent) der laufenden Altersrente oder der Invalidenrente.
Ab wann sind Simulationsberechnungen auf der Basis der Grundlagen ab 1. Januar 2015 möglich?	Ab 1. Dezember 2014 mit der aktuell bekannten Versicherungssituation und der Lohnbasis 2014.
Schon bei der Revision per 1. Januar 2013 wurde über einen Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat diskutiert. Ist dieses Thema immer noch aktuell und wenn ja, wann werden hier konkrete Entscheide erwartet?	Ja. Im März 2012 hat der Stadtrat die Motion „Die Zukunft der städtischen Pensionskasse sichern!“ als erheblich erklärt. Sie verlangt, dass der Gemeinderat dem Stadtrat bis im Frühling 2016 eine Vorlage zum Wechsel der PVK vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat vorlegt.

### Weitere Informationen

Das neue teilrevidierte Personalvorsorgereglement (PVR) und die Personalvorsorgeverordnung (PVV) sind auf der Internet-Seite der PVK [www.pvkbern.ch](http://www.pvkbern.ch) verfügbar. Die gedruckte Version senden wir unseren Versicherten im Dezember 2014 zu.

### Schalteröffnungszeiten

Die Schalteröffnungszeiten der PVK sind wie folgt (wenn möglich bitte voranmelden):

Montag bis Donnerstag            09:00 – 12:00 Uhr / 13:30 – 16:30 Uhr

Freitag                                09:00 – 12:00 Uhr / 13:30 – 16.00 Uhr

### Telefonische Auskünfte

Zuständig für telefonische Auskünfte während den Schalteröffnungszeiten (siehe oben) sind folgende Mitarbeiterinnen der PVK:

für Nachnamen A – F:	Yuan Lauener	031 321 6703	<a href="mailto:yuan.lauener@bern.ch">yuan.lauener@bern.ch</a>
für Nachnamen G – H:	Andrea Affrini	031 321 6743	<a href="mailto:andrea.affrini@bern.ch">andrea.affrini@bern.ch</a>
für Nachnamen I – R:	Marianne Roth	031 321 6695	<a href="mailto:marianne.roth@bern.ch">marianne.roth@bern.ch</a>
für Nachnamen S – Z:	Daniela Perri	031 321 6809	<a href="mailto:daniela.perri@bern.ch">daniela.perri@bern.ch</a>

oder Hauptnummer: 031 321 6699

E-Mail: [personalvorsorgekasse@bern.ch](mailto:personalvorsorgekasse@bern.ch)